

Universität Leipzig
Erziehungswissenschaftliche Fakultät

Sechste Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudien- gang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen

Zweiter Teil: Bildungswissenschaften

Vom 15. Januar 2025

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHSG) in der Fassung der vom 31. Mai 2023 (SächsGVBl. S. 329), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Januar 2024 (SächsGVBl. S. 83), hat die Universität Leipzig am 26. September 2024 folgende Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften an der Universität Leipzig erlassen:

Artikel 1

Die Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften an der Universität Leipzig vom 28. März 2014 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 9, S. 30 bis 34), in der Fassung der Fünften Änderungssatzung vom 6. Juli 2023 (Amtliche Bekanntmachungen der Universität Leipzig Nr. 22, S. 1 bis 6), wird wie folgt geändert:

1. Zu § 3

a) § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Ergänzend zu § 12 der Allgemeinen Vorschriften sind Fallanalyse, Praktikumsbericht, Elektronische Prüfung (Multiple Choice), Lehr-Lern-Materialien und Portfolio weitere Prüfungsleistungen dieser Ordnung.“

b) § 3 Absatz 2 wird gestrichen.

Die bisherigen Absätze 3, 4, 5 und 6 werden Absätze 2, 3, 4 und 5.

c) § 3 Absatz 3 (neu) wird wie folgt neu gefasst:

„(4) Ein Praktikumsbericht ist ein Bericht, in dem wichtige Informationen zur Praktikumschule, zur Entwicklung der Schule, zur Beobachtung und Dokumentation von Unterrichtsstunden und deren Reflexion enthalten sind.

Der Praktikumsbericht im Modul 05-BWI-02 beinhaltet 5 Aufgaben:

- Beschreibung der Praktikumschule unter besonderer Berücksichtigung eines aktuellen Themas der Schulentwicklung (3-4 Seiten);
- Dokumentation und Auswertung einer systematischen Unterrichtsbeobachtung (1,5-2 Seiten, plus Beobachtungsprotokoll);
- Dokumentation und Auswertung eines leitfadengestützten Interviews (2-3 Seiten, plus Interviewleitfaden);
- Dokumentation der Planung, Durchführung und Reflexion einer eigenen Unterrichtsstunde (5-7 Seiten, plus Ablaufplanung) sowie
- einer abschließenden Reflexion des Praktikums (1 Seite).“

Der Praktikumsbericht ist während des Praktikums (4 Wochen) zu bearbeiten und zwei Wochen nach Ende des Praktikumszeitraums schriftlich einzureichen.“

d) § 3 Absatz 4 (neu) wie folgt neu gefasst:

„(4) Die Prüfungsleistung im Modul „Schule als Lern- und Lebensraum“ (05-BWI-07) besteht aus „Lehr-Lern-Materialien“. Anwendungsorientierte Lehr-Lern-Materialien können sowohl digitale Formate haben als auch in schriftlich-gedruckter Form erstellt werden. Dies sind u. a. Erklär- und Lernvideos, Podcasts, digitale Präsentationen (Powerpoint, Prezi, u. a.), Fachbeiträge (bspw. als Blogposts), wissenschaftliche Poster, Erstellung von Erhebungsinstrumenten, Konzeption von SCHILFs und Fortbildungen, Praxisbroschüren, Informationsmaterialien für Schulen, Kollegien und außerschulische Partner/innen, Materialien für außerunterrichtliche Projekte (Ganztagsangebote, Projektwochen, Praxistage), Begleitmaterialien für Bildungsübergänge, Elternarbeit, Steuergruppen. Die konkreten Prüfungsformate werden zu Beginn des Semesters vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und bekannt gegeben. Die Lehr-Lern-Materialien können als Gruppen- oder Einzelleistung erstellt werden. Bei Gruppenleistungen muss der Beitrag des/der einzelnen Studierenden aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien deutlich erkennbar und für sich bewertbar sein. Grundlage für die Bewertung sind das Lehr-Lern-Material und eine didaktische Begründung (2-4 Seiten). Die Lehr-Lern-Materialien sind 4 Wochen nach Ende der Vorlesungszeit einzureichen.“

2. Zu § 4 neu

§ 4 wird wie folgt neu aufgenommen:

„§ 4 Elektronische Prüfungsleistungen

(1) Prüfungen können computergestützt abgenommen werden. Elektronische Prüfungsleistungen werden in Form von Klausurarbeiten durchgeführt. Die Bearbeitung der Prüfungsaufgaben erfolgt ausschließlich digital über ein Prüfungsprogramm. Bearbeitete Aufgaben werden auf Servern der Universität Leipzig gespeichert. Wird eine Aufgabenstellung oder eine Prüfungsleistung lediglich digital

übermittelt, handelt es sich nicht um eine elektronische Prüfungsleistung.

- (2) Die Durchführung als Präsenz- bzw. Distanzprüfung sowie die Dauer der elektronischen Prüfungsleistung ist in der Anlage zu dieser Ordnung bestimmt.
- (3) Den Studentinnen und Studenten wird vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit gegeben, sich mit dem elektronischen Prüfungssystem vertraut zu machen.
- (4) Vor der Durchführung der elektronischen Prüfungsleistung wird ein umfangreicher Fragenkatalog zusammengestellt, in dessen Rahmen definiert wird, welche der Fragen gemessen an objektiven Kriterien wie Schwierigkeit, Themenzugehörigkeit oder erforderlicher Bearbeitungsdauer untereinander vergleichbar sind, um für den Fall der Zuweisung unterschiedlicher Fragen Ungleichbehandlungen zu verhindern.
- (5) Durch eine Nachkorrektur der elektronischen Prüfungsleistung ist zu gewährleisten, dass offensichtliche Schreibfehler bei Aufgaben mit Texteingaben nicht zu einer Bewertung der Antwort als unzutreffend führen können. Bei Fragen mit Freitexteingabe findet keine automatisierte Bewertung statt.
- (6) Für den Fall einer technischen Störung wird durch entsprechende Sicherheitsmaßnahmen gewährleistet, dass keine der von den Prüflingen durchgeführten Aktionen verloren geht. Der damit verbundene Zeitverlust wird durch eine entsprechende Schreibverlängerung ausgeglichen. In besonderen Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss festlegen, dass die Prüfungsleistung wiederholt werden muss.
- (7) Elektronische Prüfungen werden über die Prüfungsprogramme der Universität Leipzig durchgeführt. Der Zugang zur elektronischen Prüfung erfolgt durch das passwortgeschützte Uni-Login. Sofern die elektronische Prüfungsleistung als Distanzprüfung in einem engen zeitlichen Rahmen (mindestens 6, maximal 48 Stunden) und ohne

Aufsicht durchgeführt wird, können die Endgeräte der Studentinnen und Studenten genutzt werden.

- (8) Für die Bewertung von elektronischen Prüfungsleistungen gilt § 9 Abs. 3 Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien, Erster Teil: Allgemeine Vorschriften entsprechend.
- (9) Elektronische Prüfungsleistungen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice-Verfahren) sind zulässig. Der/Die Prüfungskandidat/in hat dabei die gestellten Fragen zu beantworten, indem er/sie angibt, welche der mit den Fragen vorgelegten Antworten er/sie für zutreffend hält.
- (10) Die Tätigkeit der Prüfer/innen besteht unter anderem darin, den Prüfungsstoff auszuwählen, Fragen zu stellen und die richtigen sowie die falschen Antworten festzulegen. Die Auswahl des Prüfungstoffes, die Ausarbeitung der Fragen und die Festlegung von Antwortmöglichkeiten sind im Antwort-Wahl-Verfahren in der Regel von mindestens 2 Prüfer/innen zu treffen. Die Prüfer/innen haben bei der Fragen- und Antwortgestaltung auf Eindeutigkeit der Lösungsvorschläge zu achten. Fragen, die nach ihrem Wortlaut unverständlich, widersprüchlich oder mehrdeutig sind, sind unzulässig. Auf der Lösungsmaske ist die Punktzahl anzugeben, die bei richtiger Lösung der Frage erreicht werden kann, es sei denn, alle Fragen werden mit derselben Punktzahl bewertet. Die Prüfer/innen sind für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung sowie die Auswertung der Eingaben verantwortlich.
- (11) Prüfungsleistungen, die nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen sind, sind als solche in der Anlage zur Prüfungsordnung gekennzeichnet.
- (12) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der/die Prüfungskandidat/in mindestens 50 Prozent der möglichen Punktzahl erreicht hat oder wenn die von dem/der Prüfungskandidat/in erreichte Punktzahl um nicht mehr als 22 Pro-

zent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüfungskandidaten/Prüfungskandidatinnen des jeweiligen Prüfungstermins unterschreitet.

(13) Eine Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist wie folgt zu bewerten: Hat der/die Prüfungskandidat/in die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 11 erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte erreicht, so lautet die Note

- “sehr gut“, wenn er/sie mindestens 75 Prozent,
- “gut“, wenn er/sie mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
- “befriedigend“, wenn er/sie mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
- “ausreichend“, wenn er/sie die Mindestzahl, aber weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus erzielbaren Punkte erreicht hat. Hat der/die Prüfungskandidat/ in die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl der möglichen Punkte nicht erreicht, lautet die Note „nicht ausreichend“.

(14) Das Prüfungsergebnis der elektronischen Prüfungsleistung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist dem/der Studierenden unter Hinweis darauf, dass es sich um eine automatisierte Einzelentscheidung handelt, mitzuteilen. Zudem ist ihm/ihr Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Nach Eingang der Stellungnahme hat der Prüfungsausschuss das Prüfungsergebnis erneut zu prüfen. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern eine Nachkorrektur durch eine/n Prüfer/in stattfindet.

(15) Elektronische Prüfungsleistungen können auch nur zu einem Teil aus Fragen nach dem Antwort-Wahl-Verfahren bestehen. In diesem Fall gelten die Absätze 8 bis 12 entsprechend. Die Note des Prüfungsteils, der nach dem Antwort-Wahl-Verfahren zu erbringen ist, fließt entsprechend dem Verhältnis zwischen der in diesem Prüfungsteil zu erwerbenden Punktzahl und der in der Prüfungsleistung zu erwerbenden Gesamtpunktzahl in die Gesamtnote der Prüfungsleistung ein.“

Die bisherigen Paragraphen 4 und 5 werden Paragraphen 5 und 6.

3. Zur Anlage

- a) Im Modul „Praxis- und Studienfeld Schule“ (05-BWI-02) wird die Prüfungsleistung geändert in „Praktikumsbericht“.
- b) Im Modul „Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive“ (05-BWI-05) wird die Prüfungsleistung geändert in „Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 45 Min.“.
- c) Im Modul „Schule als Lern- und Lebensraum“ (05-BWI-07) wird die Prüfungsleistung geändert in „Lehr-Lern-Materialien“.
- d) Im Modul „Spezielle Aspekte der Grundschulpädagogik“ (05-BWI-08-PRIM) wird die Prüfungsleistung geändert in „Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 45 Min.“. Die Lehrveranstaltung „Seminar „Übergänge, Schulanfang, Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts“ (2SWS)“ wird geändert in „Seminar „Übergänge, Schulanfang und Schuleingangsdiagnostik“ (1SWS)“ und „Übung „Klassenmanagement im Anfangsunterricht und Unterrichtskonzeptionen in der Grundschule für alle Kinder“ (1SWS)“.

Die Anlage wird aufgrund der genannten Änderungen neu gefasst; die Neufassung ist dieser Änderungssatzung beigelegt.

Artikel 2

1. Diese Änderungssatzung zur Prüfungsordnung für den Lehramtsstudien- gang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grund- schulen, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften an der Universität Leipzig wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Erzie- hungswissenschaftlichen Fakultät vom 24. Januar 2024. Sie wurde am 26. September 2024 durch das Rektorat genehmigt. Die Ordnung wurde

dem Sächsischen Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus mit Schreiben vom 4. Oktober 2024 angezeigt. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft, Kultur und Tourismus hat das Einvernehmen mit dem Sächsischen Staatsministerium für Kultus hergestellt.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2024 in Kraft und wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht. Sie gilt für alle in den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften immatrikulierten Studierenden.
3. Soweit Studierende vor dem Inkrafttreten dieser Änderungssatzung die Modulprüfung in den Modulen 05-BWI-02 und 05-BWI-08-PRIM nicht bestanden haben, ist diese Modulprüfung nach den Regelungen der Prüfungsordnung in der bei Anmeldung zur Modulprüfung gültigen Fassung zu wiederholen.
4. In nachfolgende Veröffentlichungen der Prüfungsordnung für den Lehramtsstudiengang mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Grundschulen, Zweiter Teil: Bildungswissenschaften an der Universität Leipzig werden die Änderungen dieser Satzung eingefügt.

Leipzig, den 15. Januar 2025

Professor Dr. Eva Inés Obergfell
Rektorin

Anlage zur Prüfungsordnung des Studienganges Staatsexamen Lehramt an Grundschulen Bildungswissenschaften

Modul/zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)	empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Prüfungsvorleistungen	Prüfungsleistung Art/Dauer	Wichtung	Leistungspunkte (LP)
05-BWI-01-PRIM Einführung in die Schulpädagogik und die Allgemeine Didaktik	1.-2.	P	2		Fallanalyse	1	10
Vorlesung "Grundlagen der Schulpädagogik und der Allgemeinen Didaktik" (2SWS)							
Seminar "Tätigkeitsfelder, Beruf und Rolle der Lehrkraft" (2SWS)							
Seminar "Lehren und Lernen in der Primarstufe" (2SWS)							
05-BWI-02 Praxis- und Studienfeld Schule	1.	P	1		Praktikumsbericht	1	5
Seminar "Praxis- und Studienfeld Schule" (2SWS)							
Schulpraktische Studien I "Bildungswissenschaftliches Blockpraktikum" (5SWS)							
05-BWI-05 Bildung und Erziehung in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive	3.	P	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Das Bildungssystem in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)							
Seminar "Bildungssysteme: Forschungsergebnisse in historischer, systematischer und international vergleichender Perspektive" (2SWS)							
05-BWI-03 Entwicklungspsychologie	4.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Entwicklungspsychologie" (1SWS)							
Seminar "Entwicklungspsychologie" (2SWS)							
05-BWI-04 Lernen und Instruktion	5.	P	1		Portfolio	1	5
Vorlesung "Lernen und Instruktion" (1SWS)							
Seminar "Lernen und Instruktion" (2SWS)							

05-BWI-08-PRIM Spezielle Aspekte der Grundschulpädagogik	5.	P	1		Elektronische Prüfung (Multiple Choice) 45 Min.	1	5
Vorlesung "Übergänge, Schulanfang, Anfangsunterricht sowie Konzeptionen der Grundschule und ihres Unterrichts" (2SWS)							
Seminar "Übergänge, Schulanfang und Schuleingangsdiagnostik" (1SWS)							
Übung "Klassenmanagement im Anfangsunterricht und Unterrichtskonzeptionen in einer Grundschule für alle Kinder" (1SWS)							
05-BWI-06 Diagnostik, Förderung, Beratung	6.	P	1		Projektarbeit (Bearbeitungszeit 18 Wo., Präsentation 20 Min.)	1	5
Vorlesung "Diagnostik, Förderung, Beratung" (1SWS)							
Projektseminar "Diagnostik, Förderung, Beratung" (2SWS)							
05-BWI-07 Schule als Lern- und Lebensraum	7.	P	1		Lehr-Lern-Materialien	1	5
Vorlesung "Lern- und Lebensraum Schule als Gegenstand der erziehungswissenschaftlichen Forschung" (1SWS)							
Kleingruppenseminar "Pädagogische Gestaltung des Lern- und Lebensraums Schule" (2SWS)							